

schmalz, auch gehärtet, so wird nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen die in einem Monat für die entsprechende Fettart entstandene Steuerschuld ermäßigt, und zwar für je 100 Kilogramm neutrales Schweineschmalz bei Verwendung zur Herstellung von Schmelzmargarine oder Kunstspeisefett um je 50 Reichsmark, bei Verwendung zur Herstellung von anderer Margarine um je 60 Reichsmark.

Berlin, den 18. August 1933.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung des Staatssekretärs
Ernst

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung des Staatssekretärs
Moritz

**Dritte Durchführungsverordnung
über die Gewährung von Ehestandsdarlehen
(Dritte ED-VO). Vom 22. August 1933.**

Auf Grund des Abschnitts VI des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 323, 329) wird in Ergänzung des Abschnitts V, soweit es sich um die Gewährung von Ehestandsdarlehen handelt, das Folgende bestimmt:

§ 1

Ehestandsdarlehen werden auch in den folgenden Fällen gewährt:

- a) wenn die Ehe in der Zeit vom 1. Juni 1932 bis 2. Juni 1933 geschlossen worden ist und die Ehefrau in der Zeit zwischen dem 1. Juni 1928 und 31. Mai 1933 mindestens sechs Monate lang im Inland in einem Arbeitnehmerverhältnis gestanden hat;
- b) wenn das Arbeitnehmerverhältnis der Ehefrau oder künftigen Ehefrau in der Beschäftigung im Haushalt oder Betrieb von Verwandten aufsteigender Linie bestanden hat und infolge der Aufgabe dieses Arbeitnehmerverhältnisses die Einstellung einer fremden Arbeitskraft nachweislich erfolgt ist.

§ 2

Die Anwendung des § 1 bedingt, daß alle sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, die in den Erläuterungen zum Gesetz über Förderung der Eheschließungen vom 5. Juli 1933 und in den Ergänzungen dazu vom 22. August 1933 (Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 199 vom 26. August 1933) bezeichnet sind.

§ 3

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Ehestandsdarlehen ausnahmsweise auch dann zu gewähren, wenn nicht jegliche Voraussetzungen gegeben

sind, die im Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 323, 326), in den Durchführungsverordnungen über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 20. Juni und 26. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 377 und 540) sowie in dieser Durchführungsverordnung vorgeschrieben sind, jedoch mit der Hingabe eines Ehestandsdarlehens der Zweck des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit erreicht wird und Mittel für die Gewährung solcher Ehestandsdarlehen aus dem Aufkommen an Ehestandshilfe zur Verfügung stehen.

§ 4

Der Reichsminister der Finanzen kann die ihm nach § 3 zustehende Ermächtigung auf die Landesfinanzämter und die Finanzämter übertragen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 3. Juni 1933 in Kraft.

Herrsching am Ammersee, 22. August 1933.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung
Reinhardt

**Verordnung über die Verlängerung der Anzeigefrist
nach dem Volksverratgesetz. Vom 26. August 1933.**

Auf Grund des § 10 des Gesetzes gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft vom 12. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 360) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Anzeigefrist (§ 6 des Volksverratgesetzes) wird bis zum Ablauf des 31. Oktober 1933 verlängert.

§ 2

Soweit in dem Gesetz gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft vom 12. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 360) und in der Durchführungsverordnung zum Gesetz gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft vom 28. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 413) an den Ablauf des 31. August 1933 Rechtsfolgen geknüpft sind, treten diese Rechtsfolgen erst mit Ablauf des 31. Oktober 1933 ein.

Berlin, 26. August 1933.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung des Staatssekretärs
Hedding

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Heinke

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner